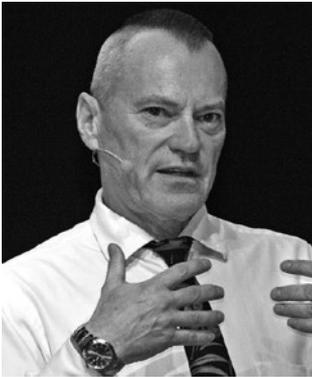


Editorial



Bernd Kuckenburg

Oje, auch noch Umsatzsteuerrecht oder war in der Steinzeit alles besser!?

Ein Editorial des Verfassers (FuR 2017, 581) hat bereits einmal den Sachsenspiegel und das 13. Jahrhundert aufleben lassen. Dieses Editorial führt nun noch weiter in die Steinzeit zurück.

Wie kommt es, dass das Eheleben in der Steinzeit immer noch Auswirkungen auf die Ehegatten(innen)gesellschaften (BFH, Urt. v. 16.05.2018 – VI R 45/16, FamRZ 2018, 1874; Perleberg-Kölbel/Kuckenburg, Ehegattinnenengesellschaft im Familien-, Gesellschafts- und Steuerrecht, FuR 2018, 465 m.w.N.) der heutigen Tage hat? Viele von Ihnen werden denken, hierzu kann man ja mal was lesen, wenn die Problematik auftaucht. Hat man als Familienrechtler mit Bilanzsteuer- und Steuerrecht wenig zu tun, wird man sich an solche Probleme, die seltener vorkommen, wahrscheinlich gar nicht erinnern. Und wo habe ich das gelesen, gespeichert bzw. den Ausdruck hingelegt?

Lassen Sie sich mit Lischek (Editorial NWB 09.06.2023) in einen für die Jungsteinzeit typischen Regentag führen, an dem sich unsere Vorfahren entschlossen haben sollen, das Herumziehen an den Nagel zu hängen, um sesshaft zu werden. Keine zugigen Zelte auf Plätzen ohne jeglichen Komfort mehr, wie sie heute ADAC-Campingplätze vorhalten. Und die Wege waren außerdem unwegsam und gefährlich. Hätte man damals geahnt, welche Problematiken im Zusammenhang mit Grundstücken und der Großfamilie dadurch entstehen würden, wäre man wahrscheinlich weitergezogen. Der Mensch wurde also sesshaft und zum Häuslebauer. Zunächst lief das alles ganz prima, weil die Grundstücke noch gratis waren und keine Grundsteuer erhoben wurde. Die Lieferketten bezüglich der Baumaterialien aus Holz und Dung waren auch noch intakt. Es konnte uneingeschränkt Feuer gemacht werden, da die Energieeinsparverordnung noch nicht in Kraft getreten war. Im typischen Langhaus muss die Großfamilie noch gesellig gelebt haben, nahm aus Trinkhörnern Met zu sich und auch das Viehzeug lieferte, ohne dass Nachhaltigkeit bedacht werden musste, Essen und Wärme.

Dann aber wurde alles komplizierter: Plötzlich gab es Bauordnungen und Kataster. Grund- und Grunderwerbsteuern mussten gezahlt werden. Heute sind unfassbar viele Rechtsfragen mit dem Erwerb und der Veräußerung von Immobilien und Immobilianteilen – auch mit und an den Ehegatten – verbunden, weil beim letzteren der Staat gern auch noch Veräußerungsgewinne abschöpfen möchte. Dies führt auch zum familienrechtlichen Institut der latenten Steuer bei der Bewertung von Vermögensgegenständen im Zugewinnausgleichsverfahren (Perleberg-Kölbel/Kuckenburg, Unternehmen im Familienrecht, E Rn. 551 ff.).

All dies war bisher »nur« ein ertragsteuerliches Problem. Nun ist es auch ein umsatzsteuerliches. Mit dem Jahressteuergesetz 2022 in § 2 Abs. 1 Satz 1 n.F. UStG ab dem 01.01.2023 wird die (eheliche) Bruchteilsgemeinschaft umsatzsteuerrechtlicher Unternehmer (Kuckenburg FuR 2023, 156)! Dies kann aber auch bei früheren Veräußerungszeitpunkten der Fall sein, weil nach Auffassung der Finanzverwaltung schon immer eine Unternehmereigenschaft der Bruchteilsgemeinschaft angenommen wurde! Da die Eheleute als umsatzsteuerrechtliche Unternehmer Vorsteuer »ziehen« können, muss eine Vorsteuerberichtigung im Veräußerungsfall nach § 15a UStG bedacht und geprüft werden. Latente Steuern sieht der BGH (FamRZ 2011, 1367) nämlich als ein verkehrswertbildendes Merkmal an. All dies werden Gerichte, Unternehmensbewerter, die nicht in § 5 StBerG genannt sind, und Immobilienbewerter sowieso nicht bedenken. Wer schon mal ein Immobilienwertgutachten mit Steuerberechnung gesehen hat, mag sich bei mir melden.

Im Gegensatz zu diesen ist der Rechtsanwalt zur Steuerberatung gem. § 5 StBerG berufen. Und Sie wissen ja: Der Rechtsanwalt muss die Gesetze (damit auch Steuergesetze!) sowie die Rechtsprechung kennen!

Liebe kollegiale Grüße

Bernd Kuckenburg